



## Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Gewerbliche Vermögensberater in Österreich

Ausgabe: August 2012 (FinanzPI-Ö)

### I. Risikobeschreibung

Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Gewerblicher Vermögensberater gemäß § 94 Z 75 Gewerbeordnung 1994 (GewO) i.V.m. § 136a GewO soweit sich diese bezieht auf die

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Absatz 2 Z 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG));
2. Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Absatz 2 Z 3 WAG).
3. Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber).

Die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen gemäß §136a Absatz 1 Z 2 lit c GewO sowie eine Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß § 136a Absatz 3 GewO i.V.m. § 2 Absatz 1 Z 15 WAG ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als gebundener Vermittler gemäß §136a Absatz 8 GewO i.V.m. § 1 Z 20 WAG.

### II. Versicherungsumfang

1. In Ergänzung zu § 1 I. 1. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) erstreckt sich der Versicherungsschutz im vertragsgemäßen Umfang auch auf Vermögensschäden für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzustehen hat. Der auf den Versicherer übergegangene Rückgriffsanspruch gemäß § 7 IV. AVBV bleibt hiervon unberührt.

2. Im vertragsgemäßen Umfang besteht auch zugunsten der Angestellten des Versicherungsnehmers sowie seiner freien Mitarbeiter, die nicht gewerbsmäßig tätig sind (mitversicherte Personen im Sinne des § 7 I. AVBV), Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeit ausschließlich im Auftrag und im Namen des Versicherungsnehmers erfolgt.

3. § 4 I. 1. b) AVBV findet im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäi-

schen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz keine Anwendung.

4. § 4 I. 3. AVBV beeinträchtigt nicht die Leistungspflicht des Versicherers gem. § 158c (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in Ansehung des Dritten. Die Gültigkeit von § 152 VersVG bleibt, auch in Ansehung des Dritten, hiervon unberührt.

5. Abweichend von § 2 III. AVBV umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachdeckung).

### III. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

1. ein Risikoprofil vom Versicherungsnehmer zu erstellen.

Das Risikoprofil muss die Informationen entsprechend §§ 40ff. WAG enthalten, insbesondere Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Anlagen/die Art des Produkts sowie über seine Anlageziele und finanziellen Verhältnisse, um den Kunden eine geeignete Anlage empfehlen zu können bzw. um die Angemessenheit der Anlage beurteilen zu können;

2. den Kunden über die Art der Anlage und die mit der konkreten Veranlagung verbundenen Anlagerisiken aufzuklären und auf die Möglichkeit eines teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Einlage gesondert hinzuweisen;
3. den Verkaufsprospekt, soweit gesetzlich erforderlich, zu übergeben;
4. bei der Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Ziffer I.3.) hat der Versicherungsnehmer die Pflichten der §§ 5, 6 und 19 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) einzuhalten;
5. die Erstellung des Risikoprofils (Ziffer 1.), das Einhalten der §§ 5, 6 und 19 VKrG, sowie die Hinweise zum wirtschaftlichen Risiko und insbesondere die Möglichkeit eines Totalverlustes (Ziffer 2.) durch eine vom Kunden gegengezeichnete Dokumentation im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer zu belegen. Der Dokumentation in Textform steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.

#### IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu § 4 AVBV Haftpflichtansprüche

1. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
2. wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
4. wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten; Ziffer III. dieser Besonderen Vereinbarungen bleibt durch diese Bestimmung unberührt;
5. die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt;
6. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt, überarbeitet, weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantiesprüche etc.) in Anspruch genommen wird.